

## Kündigung von Bankkrediten bei Unternehmen in der Krise

# Und plötzlich ist kein Geld mehr da

**Sind außerordentliche Kündigungen von Krediten möglich, wenn das Unternehmen in der Krise steckt? Der Finanzexperte Thomas Uppenbrink hat sich auf Unternehmenssanierung, Restrukturierung und Interimsmanagement spezialisiert und gibt in BOWLING BUSINESS wichtige Tipps.**

Das Kreditwesengesetz (KWG) und die Kreditvergabebestimmungen nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) grenzen die Spielräume der Banken und Sparkassen bei der Vergabe von Krediten in der Krise enorm ein. Nur unter strengsten Voraus-

### Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage

In den Banken-AGB werden sogenannte „stillschweigende Überziehungen“ bzw. „geduldete Inanspruchnahmen“ von Linien, die über die vertraglich vereinbarten Kontokorrentkredite hinausgehen, grundsätzlich mit einem Sonderkündigungsrecht belegt. Es ist deshalb in jeder Sanierung zwingend notwendig, dass die Verbindlichkeiten bei der Bank auch auf ihre vorherige vertragliche Vereinbarung hin geprüft und durch Verhandlung mit den Banken rechtssicher gemacht werden. Die ordentliche Kündigungsfrist für schon ausgezahlte Darlehen liegt bei drei Monaten. Üblicherweise stützen die Banken ihre Kündigung dann auch auf ihre entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Für ein Unternehmen, das sich nachweislich und schon seit längerer Zeit in der Krise befindet, steht den Banken trotz anderweitiger Vereinbarung immer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dies jedoch nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe können etwa sein, dass vom Kreditnehmer unrichtige oder unwahre Angaben über seine Vermögenslage gemacht wurden oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt beziehungsweise eine erhebliche Vermögensgefährdung bevorsteht.

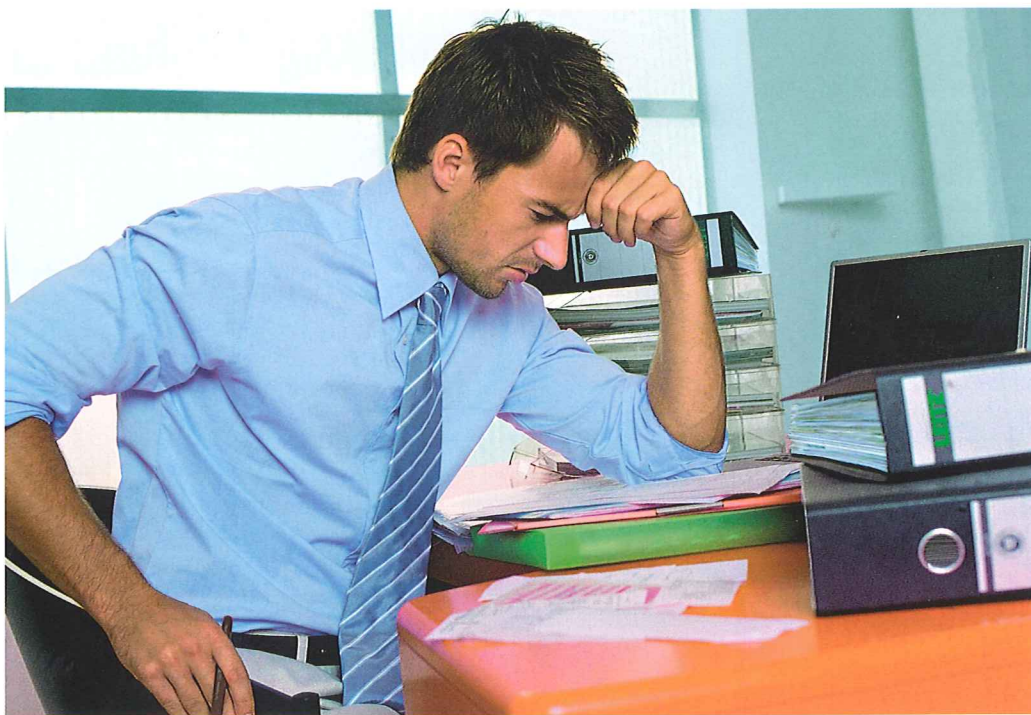
### Gefälschte Unterlagen

Das Sonderkündigungsrecht der Banken besteht auch dann, wenn im Rahmen von Prüfungen bei der Bank erkannt wird, dass die tatsächliche wirtschaftliche Lage

des Unternehmens schlechter ist als die in den betriebswirtschaftlichen Unterlagen und Bilanzen ersichtliche Lage. Liegt die Vermutung nahe, dass der Entscheider eines Unternehmens Unterlagen manipuliert hat, die zur Ausreichung oder Verlängerung von Krediten und Darlehen vorgelegt wurden, so wird auch hier die Bank sofort ihrer Verpflichtung nach dem KWG nachkommen und außerordentlich kündigen.

### Geduldete Inanspruchnahme

Ein großer Diskussionspunkt ist die ständige Überziehung von Kontokorrentlinien. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine „geduldete Inanspruchnahme“ hinzunehmen. Es handelt sich hierbei nur um ein „Entgegenkommen“ der Bank, um Engpässe zu überbrücken.



setzungen kann eine Bank oder Sparkasse ein in der Krise befindliches Unternehmen überhaupt mit neuen Krediten versorgen.

Durch die Einrichtung der Kreditconsult-, Spezialkredit- oder Kreditprophylaxeabteilungen nach MaRisk werden in den meisten Fällen diese Unternehmen sehr eng betreut. Dadurch wurden auch die „schnellen“ Kreditkündigungen, wie noch in den 1980er-Jahren durchaus üblich, durch konsequente Begleitung von Spezialisten der Banken abgelöst.

Das Kreditwesengesetz sowie die Banken-AGB räumen den finanzierenden Instituten die Möglichkeit ein, bei einer deutlichen wirtschaftlichen Verschlechterung des Kreditnehmers außerordentlich zu kündigen. In den meisten Fällen liegen die ordentliche und außerordentliche Kündigung jedoch nicht weit auseinander.

Juli 2011



Thomas Uppenbrink ist geschäftsführender Gesellschafter der Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH sowie Partner der Sozietät Spratte, Riepe & Lang Rechtsanwälte & Steuerberater. Neben seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter in verschiedenen Gerichtsbezirken ist er auf Unternehmenssanierung, Restrukturierung und Interimsmanagement spezialisiert.

Anders sieht die Rechtslage dann aus, wenn die Bank häufig bzw. regelmäßig Überziehungen der Kontokorrentlinie unbeanstandet hinnimmt. Dann kann sie eine erneute Überziehung nicht ohne Weiteres zum Anlass für eine Kündigung nehmen. Vielmehr muss sie den Kunden vorher warnen. Jedoch kann und wird sie eingehende Gelder zur Rückführung der geduldeten Inanspruchnahme vereinnahmen, sodass die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens droht.

Die in der heutigen Zeit für alle Unternehmen notwendige Kontokorrentlinie kann von der Bank ebenfalls dann fristlos gekündigt werden, wenn objektive Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Insolvenzgefahr des Kreditnehmers droht, etwa wegen Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen von dritter Seite.

## Wertminderung der Sicherheiten

Eine drohende Kreditkündigung kann auch daraus resultieren, dass im Wege der Prüfung von Sicherheiten festgestellt wird, dass die in der Vergangenheit übergebenen Sicherheiten an Wert verloren haben. Ist eine Nachbesicherung durch den Kreditnehmer in der geforderten Höhe nicht möglich, so wird von den Banken eine Rückführung der Kreditlinien gefordert oder es kann zu entsprechenden Kündigungen kommen.

Verfügt die Bank über vollwertige Sicherheiten und ist auch bei einem Hinausschieben der Kündigung keine Beeinträchtigung der Sicherheiten zu befürchten, ist eine Kündigung vorerst nicht zu erwarten. Dies beinhaltet jedoch, dass der Kreditnehmer sich vertragskonform verhält und seinen Zins- und Tilgungsdienstleistungen nachkommt.

Der Schuldner hat in jedem Fall die Möglichkeit, sich gegen eine Kündigung zu wehren. Dies bedeutet jedoch, dass er den von dem Kreditinstitut dargelegten Kündigungsgründen entgegentreten muss, um diese nachweislich zu entkräften oder zu neutralisieren. Selbst wenn jedoch etwa in letzter Instanz dem gekündigten Kunden Recht gegeben wird und ihm eventuell auch nach langjähriger Prozessführung Schadensersatz zusteht, ist das Unternehmen bis dahin ohne Kreditversorgung faktisch nicht mehr lebensfähig.

## Aufklärungspflicht

Finanzinstitute dürfen Geschäftspartner des Kunden nicht ungefragt über dessen wirtschaftliche Schwierigkeiten unterrichten. Sanierungsmaßnahmen des Unternehmens darf eine Bank auch aus eigennützigen Gründen nicht gefährden. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftspartner des Unternehmens selbst Kreditneh-

mer der gleichen Bank sind und durch mögliche Forderungsausfälle in Schwierigkeiten kommen könnten. Selbst hier haben die Banken kein Recht, entsprechende Informationen an Dritte weiterzureichen.

Die Informationspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber Personen, die mit dem Unternehmen in Geschäftsverbindung treten wollen oder stehen. Diese müssen sich über die Risiken regelmäßig über die Wirtschaftsauskunfteien unterrichten lassen.

Es gibt hierbei jedoch eine Ausnahme, wonach eine Schadensersatzverpflichtung des Kreditinstituts gegenüber anderen Gläubigern ausgelöst werden kann: nämlich wenn die Bank als Hauptkreditgeberin des Unternehmens sich aktiv, auch über externe Dritte einschaltet, um neue Geldgeber zu finden. Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn die Bank einen Vertrauensmann in das Unternehmen entsendet, der seinerseits Geschäftspartner zum Stillhalten bewegt.

## Beratung notwendig

Grundsätzlich sollte ein Unternehmer, der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, neben den normalen Beratern, wie Steuerberater oder Rechtsanwalt, auch krisenerfahrene Spezialisten zu Rate ziehen.

Leider sind die vermeintlichen Spezialisten sehr zahlreich, deshalb ist es immer nötig, auch entsprechende Referenzen einzufordern und bei Banken und Sparkassen nachzufragen, ob bestimmte Sanierer im Hause bekannt sind und auch anerkannt werden.

Thomas Uppenbrink

## Das Unternehmen in der Krise

Steckt ein Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, haben die Kreditgeber ein Sonderkündigungsrecht, das ihnen erlaubt, die Kredite außerordentlich zu kündigen. Damit Sie dies verhindern können, gibt BOWLING BUSINESS wichtige Tipps, damit die Banken Sie weiterhin unterstützen.

- Schon bei den ersten Anzeichen von Liquiditätspässen sollten Sie sich an Ihre Bank wenden. Berater und Spezialisten können Sie dort ausgiebig beraten.
- Überprüfen Sie Ihre Unterlagen gründlich. Falsche oder schlimmstenfalls manipulierte Unterlagen veranlassen die Banken, Kredite umgehend zu kündigen.
- Erstellen Sie gemeinsam mit Ihrer Bank Sanierungskonzepte, damit eventuelles Fehlverhalten in Zukunft nicht mehr auftritt.